

Merkblatt zur Förderung der Selbsthilfegruppen durch die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern nach § 20 h SGB V

Die Regionalen Runden Tische in Bayern haben sich grundsätzlich auf einheitliche Richtlinien der Vergabe von Fördermitteln geeinigt. Die konkrete Auslegung der Förderrichtlinien und die Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfegruppen bleibt aber der orts-/ regionalspezifischen Vorgehensweise der Kassenvertreter der Runden Tische vor Ort vorbehalten. Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller. Deshalb kann es zu regionalen Unterschieden in der Gewährung von Fördergeldern kommen.

1. Bayernweit vereinheitlichte Informationen zur Selbsthilfeförderung in der Region

- a) An der Selbsthilfeförderung in der Region (sog. Regionale Runde Tische = RRT) beteiligen sich alle gesetzlichen Krankenkassen in Bayern.
- b) Gegebenenfalls beteiligen sich weitere Geldgeber zusätzlich an den RRT.
- c) Eine für die Region benannte Selbsthilfekontaktstelle unterstützt die Aufgaben des RRTs.
- d) Benannte SelbsthilfevertreterInnen wirken an den RRT beratend mit.
- e) Die Selbsthilfegruppen stellen den Antrag über die benannte Selbsthilfekontaktstelle an dem RRT.
- f) Alle Anträge, die direkt an gesetzliche Krankenkassen geschickt werden, werden über die benannte Selbsthilfekontaktstelle an den RRT weitergeleitet.
- g) Antragsschluss ist der 15.02. des jeweiligen Förderjahres.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen können einen Antrag stellen (gem. Krankheitsverzeichnis nach § 20 h SGB V, Leitfaden zur Selbsthilfeförderung vom 17. Juni 2013)
- b) Die Gruppe sollte in der Regel aus mindestens sechs Personen des Krankheitsbildes bestehen, ist öffentlich erreichbar und bietet eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit an.
- c) Gruppen, die kürzer als ein Jahr bestehen, können gefördert werden, wenn ein Gruppentreffen durchgeführt und ihre Existenz und ihr Gruppenangebot bekannt gemacht wurde (beispielsweise bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder der regionalen Presse).
- d) Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Erfahrungs- und Informationsaustausch (keine rein virtuellen Gruppen).
- e) Die Arbeit der Gruppe ist ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung.
- f) Die Gruppe ist offen für andere Betroffene und/oder Angehörige und ist in der Region ansässig.
- g) Bei Wiederholungsanträgen erfolgt eine Förderung erst nach eingegangenem Verwendungsnachweis bzw. Verwendungsbestätigung für die gewährten Gelder des Vorjahres.
- h) Die Selbsthilfegruppe stellt den Antrag selbst und in Eigenverantwortung. Die Antragstellung kann in der Regel nicht delegiert werden. (Ausnahme: Sammelanträge. Bitte wenden Sie sich an ihren RRT)
- i) Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto, über das sie in voller Höhe verfügen kann.
- j) Es besteht eine neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen.
- k) Zwei Mitglieder der Selbsthilfegruppe zeichnen für den Antrag verantwortlich.

3. Förderverfahren

- a) Nach Beratung der Selbsthilfegruppen zur Antragstellung und Bearbeitung der Anträge bringt die für die Region benannte Selbsthilfekontaktstelle die auf Förderfähigkeit geprüften Anträge in die jährlich stattfindende Vergabebesitzung ein.
- b) Die Krankenkassen fördern entsprechend den vorhandenen Fördermitteln.
- c) Die gewährten Fördermittel sind Zuschüsse zu den Gesamtkosten, die einer Selbsthilfegruppe entstehen. Sie werden grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- d) Die Fördermitteilungen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen oder die benannte Selbsthilfekontaktstelle verschickt.
- e) Die Auszahlung erfolgt durch einzelne Krankenkassen oder stellvertretend durch die benannte Selbsthilfekontaktstelle auf das Konto der Selbsthilfegruppe.
- f) Der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung muss bis spätestens 15.02. des Folgejahres an die benannte Selbsthilfekontaktstelle geschickt werden. Restguthaben werden zurückgefordert oder mit der Antragssumme des Folgejahres verrechnet.
- g) Finanzielle Zuwendungen der Krankenkassen können zurückgefordert werden, sofern sich die Angaben des Förderantrages / Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet werden.

4. Grenzfälle und Ausschlussgründe

- a) Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn eine der oben genannten Fördervoraussetzungen **nicht** erfüllt wird.
- b) Verbraucher- und Patientenberatungsstellen sowie virtuelle Selbsthilfegruppen und Arbeitskreise sind beispielsweise nicht förderfähig.
- c) Grenzfälle des Gesundheitsbereiches, wie z.B. AGUS, Verwaiste Eltern, Sexueller Missbrauch, Messies und Trauergruppen können, wenn es in der Gruppenarbeit hauptsächlich um die Bearbeitung der Folgeerkrankungen geht, gefördert werden.
- d) Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden.
- e) Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

5. Allgemeine Gruppenförderung

- a) Die beantragte Summe soll dem Bedarf, d.h. den tatsächlich geplanten Ausgaben der Gruppe entsprechen.
- b) Ab einer Fördersumme über 500 Euro ist ein vollständiger Verwendungsnachweis mit genauer Kostenabrechnung nötig.
- c) Bis 500 Euro reicht die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder auf dem Vordruck Verwendungsnachweis. Die Quittungen reichen Sie bitte nicht mit ein, sondern heben Sie 6 Jahre auf. Die Kassen prüfen sie bei Bedarf.
- d) Quittungen und Belege verbleiben für 6 Jahre bei der Gruppe und können von den Krankenkassen im Einzelfall zur Vorlage angefordert werden.

5.1 Mietkosten und Nebenkosten

- 5.1.1 Die Miet- und Nebenkosten werden in einem angemessenen Rahmen übernommen.
- 5.1.2 Gegebenenfalls ist eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg vorzulegen.
- 5.1.3 Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen werden nicht übernommen. Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen sind nicht förderfähig.
- 5.1.4 Mietkostenersatzleistungen sind pro Jahr und Raumgeber bis ca. 50 € förderfähig.

5.2 Büromaterial und Büroanschaffungen

5.2.1 Büromaterial, Porto, Material für die Gruppenarbeit, Fachliteratur zum Gruppenthema und zur Gruppenstruktur sind förderfähig.

5.2.2 Büroanschaffungen

Größere Büroanschaffungen (Fax, PC, Beamer usw.) werden in der Regel, bei nachgewiesenem Bedarf bis zu 75 % im Vergleich zu einem günstigen Neugerät bezuschusst. Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren. Die Inventarliste soll folgende Angaben enthalten: (1) Gegenstand, (2) Anschaffungspreis, (3) Anschaffungsdatum und (4) finanziert durch. Die Inventarliste ist gegebenenfalls nach Aufforderung vorzulegen.

Von den Krankenkassen geförderte Anschaffungen gehen bei Auflösung der Gruppe entweder in den Besitz des im Satzungszweck geregelten Nachfolgers oder in den Besitz einer anderen Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle (die es dann bei Bedarf einer anderen Gruppe zur Verfügung stellt) über. Sofern sich jemand persönlich finanziell engagiert hat, ist das im Einzelfall mit der Selbsthilfekontaktstelle zu regeln.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

5.3.1 Material zur Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Infobroschüren, Internetauftritt, Infostände, Pavillon, Roll up, Stellwände, Faltblattständer und auch regelmäßige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen werden gefördert.

5.3.2 In der Regel wird das günstigste Angebot (zwei Angebote sind einzuholen) bezuschusst.

5.3.3 Bei Publikationen wie Print- und Digitalmedien sowie bei Veranstaltungen soll auf die Förderung durch die Krankenkassen mit folgendem Text hingewiesen werden: „Die Selbsthilfegruppe wird gefördert durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände in Bayern.“

5.4 Telefon und Internetkosten

Es werden maximal 50% der Telekommunikationskosten einer durchschnittlichen jährlichen Flatrate bezuschusst. Ein Mehrbedarf muss nachgewiesen werden.

Bitte lassen Sie sich bei Unklarheiten durch die Mitarbeiter/innen Ihres Runden Tisches beraten.

5.5 Referentenkosten (Honorar, Fahrt-, und Übernachtungskosten, Sachleistungen)

5.5.1 Honorare für Referenten, die in der Gruppe zum Thema der Krankheit oder deren Bewältigung informieren, werden in angemessener Höhe übernommen.

5.5.2 Im Verwendungsnachweis müssen der Referent, das Thema und die Kosten dargelegt werden.

5.5.3 Referent/innen aus der Region sind bevorzugt anzufragen.

5.5.4 Honorarersatzleistungen bis ca. 20 Euro.

5.6 Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien, Kongresse

5.6.1 Der Besuch von Seminaren, Fortbildungen, Kongressen und Gremien wird in der Regel bis zu 3 Mal im Jahr für max. 3 Mitglieder der Gruppe bezuschusst.

5.6.2 Die Fortbildung sollte durch anerkannte Anbieter zum Thema der Erkrankung oder zur Qualifizierung der Gruppenarbeit angeboten und die Inhalte in der Gruppe kommuniziert werden.

- 5.6.3 Bezuschusst werden Fahrtkosten, Teilnehmergebühren und Übernachtungskosten einschließlich Frühstück in angemessener Höhe.

5.7 Fahrtkosten für Gruppenbelange

- 5.7.1 Fahrten, die für die Gruppenbelange, z.B. Beratungen in Kliniken, Krankenbesuche, Organisationsfahrten oder Fahrten zu Regionaltreffen erforderlich sind, werden in einem angemessenen Rahmen mit 0,35 Euro pro km oder der Fahrkarte gefördert. Bitte stellen Sie eine Auflistung Ihrer Fahrten zur Verfügung (Anlass, Datum, Kilometer). Parkkosten werden in angemessener Höhe übernommen.
- 5.7.2. Fahrten zu den regelmäßigen Gruppentreffen sind nicht förderfähig.

5.8 Gruppenunternehmungen

- 5.8.1 Unternehmungen, soweit sie den Zielen der Gruppe dienen – z.B. die Besichtigung einer Rehabilitationsklinik, das Einüben von sozialen Kontakten bei Angst- und Depressionsgruppen etc. können bis zu 3 Mal im Jahr gefördert werden.
- 5.8.2 Die Fahrtkosten können anteilig in angemessenem Umfang gefördert werden, die Verpflegung ist nicht förderfähig.

5.9 Mitgliedsbeiträge / Versicherungen

- 5.9.1 Versicherungen für die Gruppe, Mitgliedsbeiträge für Verbände oder regionale Selbsthilfeszusammenschlüsse zum Gruppenthema und Mitgliedsbeiträge für Wohlfahrtsverbände sind in angemessener Höhe förderfähig.
- 5.9.2 Für jede Selbsthilfegruppe wird maximal ein Mitgliedsbeitrag pro Verband übernommen.

6. Was ist nicht zuschussfähig?

- a) Verpflegung, Arbeitsessen
- b) Fahrtkosten zum Gruppentreffen
- c) Gemeinsame Freizeitveranstaltungen, Theater, Kino, gesellige Zusammenkünfte
- d) Therapeutische oder sportliche Maßnahmen
- e) Räumlichkeiten und Material für Rehabilitationssport
- f) Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung (z.B. Werbeartikel) dienen
- g) Primäre Prävention (verhindert das Entstehen von Krankheiten), wie z.B. persönlich förderungswürdige Ansprüche bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Nordic Walking u. ä.)
- h) Rehabilitationssport, Funktionstraining

7. Projektförderung

- a) Zeitlich begrenzte Aktionen, die nicht jährlich wiederkehren, können gefördert werden. Dies sind beispielsweise selbstorganisierte Fachworkshops oder Fachtagungen, Ausstellungen, gruppenspezifische Informationsmaterialien (aktionsbezogene Flyer) oder besondere Veranstaltungen (Jubiläum etc.).
- b) Grundlage der Förderung ist die Projektbeschreibung (Zielsetzung, Durchführung und Kostenaufstellung wie Fahrt- und Übernachtungskosten)
- c) Bitte lassen Sie sich bei Unklarheiten und Fragen zur Projektförderung durch die Mitarbeiter/innen Ihres Runden Tisches beraten.

Stand: Oktober 2015